



**Eisenbahner-Sportverein Schwarz-Weiß Münster 1927 e.V.**

# **Präventionskonzept**

**zum Schutz von Kindern und  
Jugendlichen vor Gewalt**

# Vorwort

aus der Präambel unserer Satzung vom 31.03.2022:

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.“

Wir sind ein Sportverein für die ganze Familie. Für jedes einzelne Mitglied, insbesondere jedoch für unsere Kinder und Jugendlichen tragen wir als Verein Verantwortung und sind Vorbild. Im Sinne unserer Satzung sehen wir es als unsere Verpflichtung an, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, ihre Rechte zu bewahren und ihre Entwicklung zu fördern.

Mit diesem 2023/24 ausgearbeiteten Schutzkonzept gehen wir proaktiv gegen den Missbrauch von Schutzbefohlenen vor und schützen Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Verantwortliche des Vereins, indem wir generell eine Kultur der Anerkennung, des gegenseitigen Respekts und der Transparenz pflegen, präventiv Verhaltensregeln für alle verpflichtend aufstellen sowie für Verdachtsfälle einen Interventionsleitfaden zum Krisenmanagement und geschulte Ansprechpersonen installieren.

Dieses Konzept und die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind für alle Mitarbeitenden und Vereinsmitglieder verpflichtend. Es soll die Arbeit und das Vereinsleben unterstützen und als Kompass dienen. Wir verstehen das Schutzkonzept als ein Qualitätsmerkmal unserer Vereinsarbeit. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen einmal im Jahr vom Team Gewaltschutz überprüft und ggf. verbessert werden.

## „Was ist Gewalt?“

Laut Definition der Weltgesundheitsorganisation umfasst Gewalt gegen Kinder „alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexuellen Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen, [insbesondere] innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“

Im Allgemeinen wird dabei in fünf Hauptkategorien von Gewalt gegen Kinder unterschieden:

1. **Körperliche Gewalt** ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.
2. **Sexuelle Gewalt** ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, also sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie z.B. das Zeigen von pornographischem Material.
3. **Psychische Gewalt** umfasst unter anderem andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.
4. **Ausbeutung** ist die sexuelle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem ausbeuterische Kinderarbeit, Kinderhandel, pornographische Ausbeutung von Kindern oder und Kinderprostitution.
5. **Vernachlässigung** beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung.

## Ziel des Schutzkonzepts

### Unser Verein signalisiert durch das Schutzkonzept:

Kindern und Jugendlichen: „Hier kannst Du sprechen!“

Eltern: „Hier sind sichere Räume!“

Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!“

Trainerinnen und Trainern: „Wir unterstützen dich!“

Unser Verein setzt sich für das Wohlergehen aller Mitglieder ein. Wir beugen in unserem Verein Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art vor. Besonders die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen schützen wir und machen es potenziellen Täter\*innen in unserem Verein so schwer wie möglich. Bei Übergriffen sehen wir hin und handeln gemäß dem nachfolgend beschriebenen Konzept konsequent.

In unserem Verein wird eine Kultur der Achtsamkeit und des Handelns praktiziert, die

- Betroffene zum Reden ermutigt
- im Verein ein Klima schafft, das vor (interpersoneller) Gewalt schützt
- potenzielle Täter\*innen abschreckt
- Handlungssicherheit für alle im Verein Mitwirkenden schafft.

Das Präventionskonzept steht damit in unmittelbarem Einklang mit dem Leitbild unseres Vereins. Dieses bildet den übergeordneten Rahmen unseres gemeinsamen Handelns.

# Risikoanalyse

Im Zuge der Entwicklung dieses Schutzkonzepts hat das Präventionsteam des ESV Münster folgende Risikofaktoren identifiziert:

- Einsatz von Handys/Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche
- Hilfestellungen beim Training
- Körperkontakt im Team bzw. zwischen Übungsleiter\*innen und Sportler\*innen wie Umarmen, Abklatschen oder auch Trösten
- (Cyber-)Mobbing unter den Sportler\*innen
- Trainer/innen und Eltern in Umkleide/Dusche
- Einzeltraining-/Frühtraining ohne zweiten Trainer/Betreuer
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Trainingslager und Wettkämpfe mit Übernachtung

Diverse Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Teil der Strategie von Täter\*innen kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Übungsleiter\*innen und Sportler\*innen. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportler\*innen Angst haben könnten, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie Gewalt durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zum Übungsleitenden
- Besondere Belobigungssysteme

## Fazit:

Der ESV Münster ist gefordert die sich aus den vorab genannten Risiken ergebenden Gefährdungen durch Maßnahmen und Verhaltensregeln so weit wie möglich zu reduzieren. Dadurch schützen wir unsere Mitglieder und alle im Verein Mitwirkenden vor Übergriffen und falschen Verdächtigungen.

# Maßnahmen zur Prävention

## 1. Verhaltensregeln und gemeinsame Werte

Wir bekennen uns uneingeschränkt und verpflichtend zu den für den Verein aufgestellten Verhaltensregeln und gemeinsamen Werte (**Anlage 1**) sowie zu den im Ehrenkodex des Landessportbundes NRW formulieren Leitlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (**Anlage 2**).

Beide Dokumente sind von allen Vorstandsmitgliedern, Trainer\*innen und sonstigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben. Die Unterschrift unter die Dokumente soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.

Wir zeigen Akzeptanz gegenüber Menschen aller Kulturen und Religionen sowie Personen jeglicher sexuellen Orientierung.

Wir stärken das Selbstwertgefühl jedes Kindes und Jugendlichen durch positive und motivierende Ansprache.

Unsere Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen verhalten sich vorbildhaft durch Transparenz und Toleranz durch Einhaltung der Verhaltensregeln und gemeinsamen Werte

Wir sind jederzeit ansprechbar, sensibel und offen, wenn Probleme der zu schützenden Personen an uns herangetragen werden

## 2. Ehrenkodex LSB und Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse

Alle Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins tätig sind, sowie der Vorstand des Vereins erhalten das Schutzkonzept vor Tätigkeitsaufnahme zur Kenntnis. Sie müssen sich schriftlich zum Ehrenkodex des LSB NRW bekennen und außerdem in einem 3-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis einem Mitglied des Teams Gewaltschutz vorlegen. Die Vorlage wird datenschutzsicher dokumentiert. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 – 180a, 181a, 182 – 184g, 184i, 225, 232 – 233a, 234 – 236 StGB verurteilt worden ist. Ergänzend ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben (**Verfahrensablauf, Antrag und Erklärung siehe Anlage 3a – 3c**).

## 3. Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden werden vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Verein sensibilisiert und aufgeklärt (z.B. persönliches Gespräch, Verhaltensregeln, Ehrenkodex, Infomaterial) sowie regelmäßig über Schulungen zum Thema „Prävention interpersoneller Gewalt“ informiert und zur Teilnahme (alle drei Jahre) angehalten.

Bei Bedarf organisiert das Team Gewaltschutz eine Schulung im Verein.

#### 4. Ansprechpersonen im Verein

Im ESV wurden folgende Menschen als Ansprechpersonen benannt.



**Jonas Mertens**

**Ina Walters**

**Kontakt: s. Homepage**

Sie haben spezielles Wissen im Bereich des Kinderschutzes und sind geschult. Primär dienen die Ansprechpersonen als Beschwerdemöglichkeit für Kinder, Jugendliche und Eltern. Außerdem bieten die Ansprechpersonen Beteiligten im Verein Beratung in besonderen Situationen an. Die Rolle und die damit verbundenen Aufgaben sind klar formuliert. Diese Ansprechpersonen werden zugeleitete Informationen stets vertraulich behandeln. Sie sind Teil des Teams Gewaltschutz.

#### 5. Partizipation von Mitgliedern/Eltern/Kindern/Jugendlichen

Unter Mithilfe der Fachkraft für Jugendarbeit des SSB Münster werden regelmäßig Angebote für alle Mitglieder, insbesondere die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern zum Thema Gewalt durchgeführt wie z.B. Workshops,

Elternabende, Sensibilisierung mit Hilfe von Flyern u.a. Infomaterialien.  
Wir nutzen dafür die Angebote des LSB NRW, der Landesfachstelle gegen sexualisierte Gewalt, der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs u.a. Fachstellen (**Anlage 5**).

## **6. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder**

Dieses Konzept, die Ansprechpersonen sowie weitere Informationen rund um das Thema Prävention von (interpersoneller) Gewalt im Sport sind jederzeit aktuell auf unserer Homepage zu finden. Am Platz und Vereinsheim werden Informationen zum Thema ausgehängt, das Schutzkonzept über QR-Code zugänglich gemacht.

# Maßnahmen zur Intervention

## Handlungsleitfaden (s. Interventionsschema Anlage 4)

Wird ein Fall bekannt, besteht immer Handlungspflicht!

Wenn ein Kind oder Jugendlicher von Grenzüberschreitungen, Übergriffen oder interpersoneller Gewalt berichtet, jemand Vermutungen oder einen konkreten Verdacht äußert oder wenn ein berechtigter Verdacht besteht, halten wir uns an die folgenden Schritte:

### 1. Zuhören und ernst nehmen

Höre aufmerksam zu. Signalisiere, dass es okay ist, über das Erlebte zu sprechen. Es kann sein, dass dir zunächst nur ein kleiner Teil erzählt wird. Akzeptiere, wenn der/die Betroffene nicht weitersprechen will. Glaube ihm/ihr und nimm sie/ihn ernst. Spiele nichts herunter. Versichere, dass er/sie keine Schuld an dem Erlebten hat.

### 2. Weiteres Vorgehen mit dem/der Betroffenen klären

Behandle das Gespräch vertraulich, aber mache deutlich, dass du Unterstützung und Rat holen wirst. Beziehe ihn/sie altersangemessen mit ein und informiere ihn/sie über dein weiteres Vorgehen.

### 3. Sachverhalt dokumentieren (Anlage 6)

Protokolliere genau und zeitnah, was dir berichtet wurde bzw. was du gehört oder gesehen hast. Vermeide eigene Interpretationen. Im Fall eigener Vermutungen überlege, auf welchen Beobachtungen diese beruhen, und dokumentiere entsprechende Anhaltspunkte.

### 4. Rat und Unterstützung holen

Wende dich an eine Ansprechperson des Vereins, die verantwortliche Leitung oder eine professionelle Beratungsstelle (**Anlage 5**). Auch wenn du unsicher bist, ob deine Vermutung berechtigt ist, können Fachkräfte dir helfen, deine Beobachtungen zu sortieren. Sie beraten dich, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind und welche Stellen informiert werden müssen. Informiere das Team Gewaltschutz, die alle weiteren Schritte koordinieren und dokumentieren.

### 5. Beachte allgemein

Bewahre Ruhe. Überstürze nichts. Stelle keine eigenen Nachforschungen an. Kontaktiere auf keinen Fall die beschuldigte Person. Bringe nichts an die Öffentlichkeit. Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz vor Täter\*innenschutz. Hole dir Hilfe und Unterstützung.

Das Interventionsschema wird öffentlich ausgehängt und auf der Homepage veröffentlicht.

## Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir alle Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins tätig sind, regelmäßig zum Thema Prävention schulen und dafür sorgen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

Um das Schutzkonzept jederzeit aktuell zu halten, Anregungen aus allen Abteilungen einzubeziehen und die Qualität unserer sportlichen und außersportlichen Arbeit zu evaluieren, wird einmal im Jahr eine Sitzung des Teams Gewaltschutz einberufen.

Das Team hat folgende Aufgaben:

- Evaluation des Präventions- und Interventionskonzeptes
- Besprechen von Vorkommnissen, die eine Änderung des Konzeptes nötig machen und daraus resultierende Implementierung von Verbesserungsmaßnahmen
- Evaluation von Änderungen in der Trainings- oder Personalstruktur, die eine Änderung des Konzeptes oder der definierten Abläufe nötig machen
- Analyse möglicher neuer oder veränderter Risiken und Gefährdungen
- Analyse der Praxistauglichkeit des Konzeptes und der Verhaltensregeln und gemeinsamen Werte

Die Ergebnisse der Sitzung werden in der nächsten (erweiterten) Vorstandssitzung vorgestellt und es wird über mögliche nötige Änderungen am Konzept abgestimmt.

# Anlagen

1. Verhaltensregeln und gemeinsame Werte
2. Ehrenkodex LSB NRW
3.
  - a) Verfahrensablauf Prüfung Mitarbeitende
  - b) Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses
  - c) Selbstverpflichtungserklärung
4. Interventionsschema
5. Kontaktdaten Beratungsstellen
6. Dokumentationsbogen Verdachtsfall

# Anlage 1

## Verhaltensregeln und gemeinsame Werte

Alle Personen bekennen sich zu den folgenden Werten und Regeln und halten diese auch ein!

### **Umgang:**

Wir begegnen unserem Gegenüber offen, respektvoll und wertschätzend!

### **Umgangsformen/Sprache:**

Alle Beteiligten des Vereins vermeiden eine beleidigende Aussprache und pflegen eine respektvolle Kommunikation gegenüber den Kindern und Jugendlichen, den Eltern sowie allen Mitwirkenden.

Gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten (verbal und nonverbal) beziehe ich aktiv Stellung.

### **Transparenz im Handeln:**

Im Umgang mit den Sporttreibenden (Training, Gespräche) schaffe ich größtmögliche Transparenz, um Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden. Ich ziehe hierbei mindestens eine weitere Person hinzu oder ersatzweise das Prinzip der offenen Türen in allen Situationen.

### **Umgang mit Social Media, Bildmaterial und Datenschutz:**

Social Media Beiträge, Fotos und Videoaufnahmen dürfen keine grenzverletzenden, intimen und entwürdigende Inhalte haben. Bei Veröffentlichungen ist die Einwilligung aller zu sehenden Personen **zwingend** erforderlich!

Es werden keine privaten Chats mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Trainertätigkeit geführt!

### **Personalentwicklung:**

Alle **3 Jahre** nehmen die Übungsleiter und Ehrenamtlichen im Verein an Schulungsmaßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifikation im Thema Kinder- und Jugendschutz teil, legen dem zuständigen Ansprechpartner ihr erweitertes Führungszeugnis zur Kenntnisnahme vor und bekennen sich schriftlich zu den Verhaltensregeln sowie dem Ehrenkodex des LSB NRW. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

### **Zielgruppe Sportler:**

Beschwerden aller werden ernst genommen und zeitnah mit den Beteiligten, ggf. auch den Ansprechpartnern kommuniziert!

### **Körperliche Kontakte:**

Vor einer körperlichen Hilfestellung/Korrektur einer Übungsdurchführung wird der betroffene Sporttreibende über die Folgehandlung aufgeklärt und um Erlaubnis gefragt. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

**Dusch- und Umkleidesituation:**

Ich dusche **nicht** mit den Sporttreibenden und ziehe mich **nicht** gemeinsam mit ihnen um!

Ausnahme sind Situationen, in denen meine Hilfe **zwingend** erforderlich ist (z.B. Auseinandersetzungen, Erste Hilfe)

**Organisation & Struktur:**

Vereinsveranstaltungen einschließlich Übernachtungsveranstaltungen finden **nicht** im Privatbereich statt.

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln werden die benannten Ansprechpersonen hinzugezogen.

**Geheimnisse/vertrauliche Informationen:**

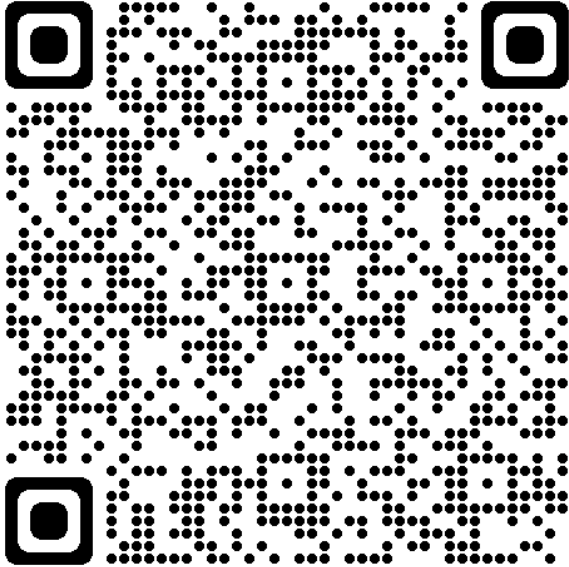
Ich teile mit den Sporttreibenden **keine privaten Geheimnisse** oder **vertrauliche Informationen**. Die Kommunikation führe ich möglichst in der Gesamtgruppe.

**Privatgeschenke:**

Den Sporttreibenden werden **keine** individuellen Geschenke gemacht. Niemand erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Begünstigung von mir.

# Anlage 2

[EHRENKODEX des Landessportbundes NRW.pdf \(lsb.nrw\)](#)



## Anlage 3 a

### Verfahrensablauf zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (erwFZ)

Soweit der ESV keine Vereinbarung im Sinne des § 72a SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen hat (hier wäre die Vorlage des erwFZ gesetzlich vorgeschrieben), verlangt der ESV die Einsichtnahme auf freiwilliger Basis als Voraussetzung für eine kinder- und jugendnahe Tätigkeit.

Eine kinder- und jugendnahe Tätigkeit kann immer dann angenommen werden, wenn es sich um eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger handelt oder die Tätigkeit in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Insofern orientiert sich der ESV an den gesetzlichen Regelungen in § 72a SGB VIII und § 30a BZRG.

Der ESV lässt nur eine Person kinder- und jugendnahe Tätigkeiten wahrnehmen,

- die noch nie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist,
- die noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurde
- und gegen die auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß §72 a SGB VIII nach anderen einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

Dies soll durch die Vorlage des erwFZ durch die jeweilige Person sichergestellt werden. Anlage 3b

Außerdem hat die Person eine Selbstauskunft bzw. eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen. Anlage 3c

Bei Verweigerung der Vorlage der vorgenannten Dokumente lehnt der ESV zum Schutz seiner Kinder und Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der entsprechenden Person ab.

Vorlageverpflichtet sind explizit

- der Vorstand, die Abteilungsleiter
- die Übungsleitenden
- die Betreuer
- Ausnahme: einzelne, punktuelle, spontane oder kurzfristige Maßnahme/Veranstaltung (z.B. einmaliges oder stundenweises Treffen) mit geringer Intensität und im Team mit weiteren Personen

### 1. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung eines erwFZ kann nur durch die Person gestellt werden, die das erwFZ vorzulegen hat. Die Ausstellung kann persönlich bei der jeweiligen Meldebehörde beantragt werden. Anlage 3b.

Die Selbstauskunft erfolgt durch Unterschrift. Anlage 3c.

## 2. Einsichtnahme

Das erwFZ ist einem Mitglied des Teams Gewaltschutz im Original zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

Der ESV legt einen Ordner für Formblätter an, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.

Für jede Person, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, wird ein Formblatt angelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Vorname, Nachname:	.....
Anschrift:	.....
Geburtsdatum:	.....
Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:	
Datum der Einsichtnahme:	.....
Datum des Führungszeugnisses:	.....
Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt:	Ja ( <input type="checkbox"/> )    Nein ( <input type="checkbox"/> )
Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt:	Ja ( <input type="checkbox"/> )    Nein ( <input type="checkbox"/> )
<hr/>	
Name, Unterschriften der beauftragten Person des Teams Gewaltschutz des ESV Münster	

\*§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch

Das erwFZ muss in einem Rhythmus von drei Jahren vorgelegt werden.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt.

Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Personen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Das erwFZ wird nach Einsichtnahme durch die beauftragte Person des ESV der Person im Original wieder ausgehändigt.

Der Verein fertigt keine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses an.

Die Formblätter werden datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird; im Übrigen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

## Anlage 3 b



Eisenbahner-Sportverein Schwarz-Weiß Münster 1927 e.V.

### **Beantragung eines gebührenfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**

Hiermit fordern wir

\_\_\_\_\_ (Vorname, Nachname)

für die Tätigkeit als

\_\_\_\_\_

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Unser Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen des § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein handelt. (vgl. „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JVKostO“, Bundesamt für Justiz)

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Vereinsstempel, Unterschrift

# Anlage 3 c

## Selbstverpflichtungserklärung

Von \_\_\_\_\_  
(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Ich verpflichte mich, die vorhergehenden Grundlagen für meine Arbeit anzuerkennen und zu beachten. Weiter erkläre ich, dass ich wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

weder rechtskräftig verurteilt bin noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet bzw. anhängig ist.

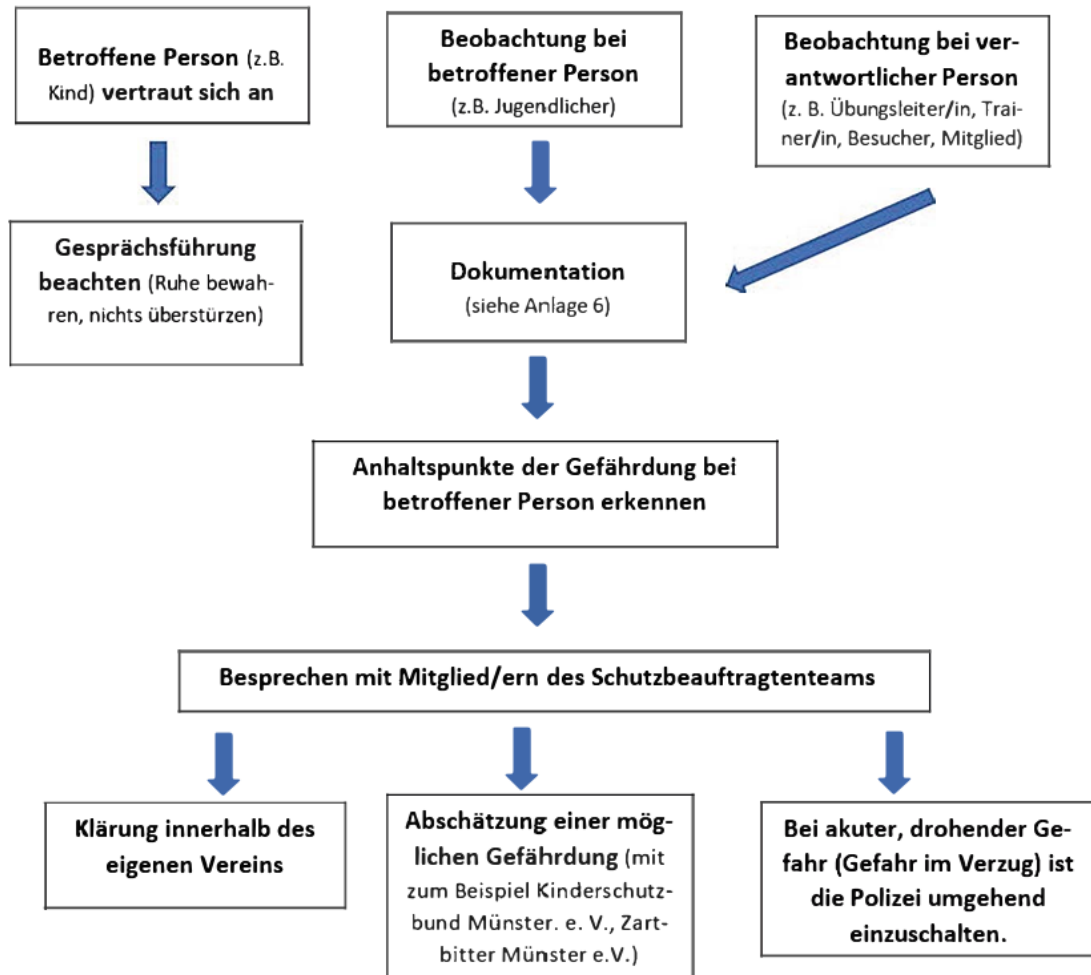
Für den Fall, dass wegen einer der genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, ein Mitglied des Teams Gewaltschutz des ESV Münster umgehend in Kenntnis zu setzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Anlage 4

## Handlungsablauf bei möglichen Vorfällen



## **Anlage 5**

### **Hier holst du dir professionelle Hilfe!**

#### **Stadtsporthbund Münster**

Thomas Lammers  
Regionalkoordinator PSG, Fachkraft für Jugendarbeit  
Tel. 0251 38347647  
E-Mail: t.lammers@ssb.ms

Marisa Kleinitzke  
Fachkraft Prävention  
Tel.: 0251 / 383476-48  
E-Mail: m.kleinitzke@ssb.ms

#### **Beratungsstelle beim Landessportbund NRW:**

Dorota Sahle  
Tel. 0203 7381-847  
E-Mail: Dorota.Sahle@lsb-nrw.de

#### **Fachberatungsstellen in Münster**

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V.  
[www.kinderschutzbund-muenster.de](http://www.kinderschutzbund-muenster.de)  
Telefon: (0251) 4 71 80  
[info@kinderschutzbund-muenster.de](mailto:info@kinderschutzbund-muenster.de)

Zartbitter Münster e.V.  
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene  
[www.zartbitter-muenster.de](http://www.zartbitter-muenster.de)  
Telefon: 0251/4140555  
[info@zartbitter-muenster.de](mailto:info@zartbitter-muenster.de)

DRK-Kreisverband Münster e. V.  
Ärztliche Kinderschutzambulanz  
Tel: 0251- 418 54 0  
[kinderschutzambulanz@DRK-muenster.de](mailto:kinderschutzambulanz@DRK-muenster.de)  
[www.DRK-muenster.de](http://www.DRK-muenster.de)

#### **zuständige Behörden in Münster:**

Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
Hafenstraße 30  
48153 Münster  
Tel. 02 51/4 92-56 01 Fax 02 51/4 92-77 30  
[jugendamt@stadt-muenster.de](mailto:jugendamt@stadt-muenster.de)

## Anlage 6

### Dokumentationsbogen

Datum:

Ausfüllende Person(en):

Um welche Maßnahme / welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum):

Wer ist bei euch Ansprechpartner? (mit Telefonnummer, E-Mail):

Wer hat etwas gesehen / erzählt? (Name, Telefonnummer, E-Mail, Adresse, Funktion, Verein/Verband)

Wer ist die betroffene Person? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe):  
**Vorsichtig mit Namen umgehen!!!**

Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe ggf. Funktion):

Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)

Was wurde über den Fall mitgeteilt? (nur Fakten, keine eigene Wertung):

Was wurde getan/gesagt?

Wo wart ihr zu dieser Zeit?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen?  
(Leitung, Mitarbeitende, Polizei, ... mit Datum und Uhrzeit)

Gibt es weitere Absprachen? Was ist als nächstes geplant?

Weitere Bemerkungen: